

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
in Zusammenarbeit mit der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften
und dem
Österreichischen Staatsarchiv

Die Akten des
Kaiserlichen Reichshofrats

Serie II: Antiqua
Band 2: Karton 44–135

Herausgegeben von *Wolfgang Sellert*

Bearbeitet von *Ulrich Rasche*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter [ESV.info/978 3 503 13769 5](http://ESV.info/978_3_503_13769_5)

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) gefördert.

ISBN 978 3 503 13769 5

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG, Berlin 2014
www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus der 9,5 Punkt, Rotis Serif

Satz: stm-media, Köthen
Druck und Bindung: druckhaus köthen, Köthen

Inhalt

Vorwort 7

Benutzungshinweise 13

Inventar 21

Indices 685

1. Chronologische Konkordanz 687

2. Register der Reichshofratsagenten 693

3. Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle 699

4. Personen- und Ortsregister 701

5. Sachregister 803

6. Signaturenkongordanz 849

Vorwort

Nachdem die bisher erschienenen Inventarbände „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“¹ in mehr als zwanzig Rezensionen durchweg sehr positiv beurteilt worden sind, freuen sich Herausgeber und Bearbeiter, nach relativ kurzer Zeit der Fachwelt einen weiteren Erschließungsband vorlegen zu können. Er enthält die Verzeichnungen von 938 in 91,5 Kartons (Kart. 44 bis 135,5) verwahrten Akten der Serie „Antiqua“ im Gesamtumfang von 91361 Bl. Auch dieser Band folgt grundsätzlich den für die vorangegangenen Bände maßgeblichen Verzeichnungsregeln.² Änderungen und Ergänzungen, deren Notwendigkeit sich im Lauf der Erschließungsarbeit gezeigt hat, sind in den neu formulierten „Benutzungshinweisen“ berücksichtigt worden, die an die Stelle der früheren „Praktischen Hinweise“ getreten sind.

Die in diesem Band verzeichneten Akten unterstreichen erneut die zentrale Bedeutung des Reichshofrats nicht nur als höchstes Gericht, sondern auch als Verwaltungs-, Regierungs- und Vollzugsbehörde sowie als Forum für Angelegenheiten, die man heute der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuordnen würde. Dies alles wird durch eine Vielzahl von Akten untermauert, in denen es um die Verleihung von Ehrentiteln, um Erhebungen in den Adelsstand, um die Gewährung von Privilegien, um die Bestellung von Kuratoren oder Vormündern, um die Erteilung von Mündigkeitsattesten (*veniae aetatis*), ferner um Anträge auf die Einsetzung von Kommissionen, auf diverse Fürbitt-, Empfehlungs- und Interventionsschreiben, auf die Ausstellung von Reisepässen sowie auf Geleit- Schutz- und Schirmbriefe, auf Bestätigungen von Testamenten und Verträgen oder die Durchführung von Exekutionen geht. Hinzukommen einige Promotorialschreiben an das Reichskammergericht. Diese verfügte der Reichshofrat, wenn sich bei ihm Parteien über ihre am Reichskammergericht rechtshängigen Verfahren beschwerten, weil dort nach ihrer Meinung beispielsweise der Erlass eines Endurteils (Nr. 461), eine Urteilsvollstreckung (Nr. 54, 469) oder der gesamte Prozess verzögert werde (Nr. 54, 363). Hier wird sichtbar, dass sich der Reichshofrat ohne sonderliche Rücksicht auf Zuständigkeitsabgrenzungen³ als eine dem Reichskammergericht übergeordnete Instanz verstand. Darüber hinaus entschied er als oberster Lehnshof über zahlreiche Gesuche auf Übertragungen, Teilungen und Bestätigungen von Lehen, wie überhaupt diese und viele andere einschlägige Fälle zeigen, dass das Reich im 16., 17. und noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Lehensverband von nach wie vor nicht zu unterschätzender verfassungsrechtlicher Bedeutung war.⁴

1 Serie I, Alte Prager Akten, hg. v. W. Sellert, bearb. v. E. Ortlieb: Bd. 1, A-D, Berlin 2009, Bd. 2, E-J, Berlin 2011, Bd. 3, K-O, Berlin 2012, und Serie II, Antiqua, hg. v. W. Sellert, bearb. v. U. Machoczek, Bd. 1, Karton 1-43, Berlin 2010.

2 Vgl. Alte Prager Akten, Bd. 1 (wie Fn. 1), S. 22-30; Antiqua, Bd. 1, (wie Fn. 1), S. 11-17.

3 W. Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge Bd. 4), Aalen 1965.

4 Vgl. T. Schenk, Reichsjustiz im Spannungsfeld von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728), in: A. Amend-Traut, A. Cordes u. W. Sellert (Hg.), Geld, Handel, Wirtschaft (= Abhandlungen der Akademie zu Göttingen, Neue Folge Bd. 23), Göttingen 2013, S. 103-219.

Handelte es sich um streitige Angelegenheiten, so fällt auf, dass der Reichshofrat im Gegensatz zum Reichskammergericht zunächst mit Nachdruck versuchte, die Parteien friedlich, d.h. durch Vergleiche zu einigen, wofür er häufig entsprechende Kommissionen einsetzte. Indessen scheute er sich aber auch nicht, Urteile zu sprechen und im Ernstfall deren Vollstreckung anzuordnen, die jedoch meistens an den zwar zuständigen, aber unwilligen Reichskreisen scheiterte.⁵

Im Übrigen tauchen in diesem Band die schon in den vorangegangenen Erschließungsbänden enthaltenen Streitgegenstände wieder auf, darunter die oft mit schwierigen Fragen zu Lehens-, Vormundschafts- und Primogeniturrechten einhergehenden Herrschafts- und Erbschaftsstreitigkeiten, Klagen um Witwengut und Witwenversorgung, Auseinandersetzungen um den Unterhalt unmündiger Kinder sowie um nicht bezahlte Löhne und Versorgungsansprüche von Bediensteten. Außerdem geht es erneut um Kosten für kriegsbedingte Einquartierungen, Schadensersatzansprüche wegen Kriegsschäden, um Konflikte wegen unangemessener Frondienste und Abgaben zwischen Untertanen und ihren Obrigkeiten (sog. Untertanenprozesse) sowie um Klagen wegen unberechtigten Nachdrucks und Verletzung von Druckprivilegien, darunter der juristisch bemerkenswerte Streit um den Nachdruck der „Summa Theologica“ des Thomas von Aquin (Nr. 294). Des Weiteren berichten die erschlossenen Akten über Landfriedensbrüche, die Verletzung von Jagdrechten, über Ansprüche wegen Diffamationen und Injurien sowie auffallend häufig über Wirtschafts-, Handels, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten. Dazu gehören Fälle über die Eintreibung von Schulden, Rückzahlung von Krediten, Wechselverbindlichkeiten, Verwertung von Pfandrechten, über die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, über Anträge auf Schuldenmoralien, über den Erlass von Schulden, die Aufhebung von Verhaftungen und Personalarresten wegen nicht bezahlter Forderungen und über die Geltendmachung von Zinsen. Zu nennen sind außerdem Konflikte über die Lübecker Bergenfahrer (Nr. 30), über gestrandete Schiffsladungen und deren Versicherung (Nr. 717), über die Lechschiffahrt (Nr. 557), den Blei- und Kupferhandel (Nr. 718 f.), den Ilmenauer Bergbau (Nr. 837) oder die bisweilen existenzbedrohenden Nöte eines „Geldhändlers“ (Nr. 172).

Welchen gewaltigen Umfang diese Verfahren mitunter annehmen konnten, belegen einige äußerst verwickelte Mammutprozesse, darunter der Streit um die Altschulden der Grafschaft Hohenlohe-Neuenstein, um das Fideikommiss des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein-Weikersheim und die Hohenlohe-Neuenstein-Neuensteiner Landesteilung (Nr. 371 = 7846 Bl., Nr. 372 = 4578 Bl.), ferner der Erbschaftsstreit innerhalb der berühmten Kölner Buchhändlerfamilie Hierat, in dem allein 200 anwaltliche Schriftsätze gewechselt und Bücherinventare mit mehreren Tausend Titeln vorgelegt wurden (Nr. 293 = 1636 Bl.), sowie die Auseinandersetzung um den Verkauf isenburgischer Güter an Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, deren Akte in ihren Beilagen beinahe eine Art Urkundenbuch der Dreieich des 12. bis 17. Jahrhunderts bietet (Nr. 895 = 2663 Bl.). Diese Akte enthält ebenso wie etwa die ebenfalls umfangreiche

5 W. Sellert, Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht, in: Festschrift für Wolfram Henckel, hg. v. W. Gerhardt, U. Diederichsen, B. Rimmelpacher u. J. Costede, Berlin/NewYork 1995, S. 817–839.

Akte über die Landesteilung unter den vier Söhnen des Grafen Wolfgang Heinrich von Isenburg-Büdingen (Nr. 899 = 1487 Bl.) oder die schon genannten Hohenloher Akten (Nr. 371, 372) zahlreiche gedruckte Streitschriften, mit denen die Parteien in Wien oder bei benachbarten und einflussreichen Ständen für ihre Sache warben.

Hingewiesen sei ferner auf den spannenden und bühnenreifen Strafprozess wegen eines Gelddiebstahls aus einem verschlossenen Fass in Frankfurt am Main (Nr. 283 = 2225 Bl.). Dieser Fall ist zudem verfahrensrechtlich von Interesse, weil der Reichshofrat in einen schwebenden Peinlichen Prozess eingriff, sich also mit einer Strafsache befasste, für die er grundsätzlich nicht zuständig war.⁶ Eine Ausnahme davon galt offenbar, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, von einer Partei behauptet wurde, dass das Kriminalgericht grundlegende Verfahrensfehler begangen und damit das Recht des Angeklagten auf einen fairen Prozess verletzt habe.⁷ Wie ein Mordprozess offenbart (Nr. 688), bestand diese Ausnahme wohl auch, wenn es im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren zugleich um die von der Witwe des Getöteten am Reichshofrat erhobenen Versorgungsansprüche gegen den Täter, also um zivilrechtliche Forderungen, ging.

Von nicht mindermem Interesse sind Verfahren, in denen die Frage der Zugehörigkeit eines Schatzfundes (Nr. 40), die Berufsausübung von Barbieren und Wundärzten (Nr. 78, 584) oder die Ausweisung eines unqualifizierten Heilers (Nr. 94) zur Diskussion stand. Zahlreiche Klagen der Reichshofratsagenten auf Zahlung ihrer Vergütungen und Auslagen (Nr. 98–118, 503–521, 617–625, 696 f., 721–723) sind aufschlussreich, weil sie wertvolle Hinweise auf die Entstehung, die Zusammensetzung und die Höhe der Anwalts-honorare sowie der Prozesskosten geben.⁸

Von erheblicher und zum Teil verfassungsrechtlicher Relevanz sind die Prozesse, in denen es um die Eintreibung von Reichssteuern, Kammerzielern, Kreissteuern und Kriegskontributionen ging (Nr. 1–4, 297, 311 u. a.). Dazu gehören auch die kaiserliche Sequesterverwaltung des Fürstentums Hohenzollern-Hechingen (Nr. 370), die Auseinandersetzungen um die Reichsunmittelbarkeit der Städte Hamburg (Nr. 469) und insbesondere Herford (Nr. 302 = 902 Bl.), die Konflikte zwischen Bürgerschaft und Rat in Heilbronn (Nr. 44, 81, 84) und Wetzlar (Nr. 229), der Streit um das freie Versammlungsrecht der Ritterschaft in Hessen-Kassel (Nr. 265), die Frage, ob Reichsstände vor ausländische Gerichte geladen werden dürfen (Nr. 347, 421), die verweigerte Einrichtung eines kaiserlichen Munitionsdepots in Regensburg (Nr. 90) und ein Hochverratsprozess wegen Unterstützung der Reichsfeinde (Nr. 900).

Auffallend sind schließlich über 100 Akten (Nr. 723–836), in denen Angelegenheiten der Jesuiten betroffen waren. Darin geht es um kaiserliche Bestätigungen jesuitischer Privilegien, die Durchsetzung von Patronatsrechten, die Erteilung von Schutzbriefen, die Einrichtung von Jesuitenkollegs und Jesuitenseminaren, um die Wiedererlangung jesuitischen Eigentums, die Nutzungen von Gebäuden und Schulen, um die Sicherung und Durchsetzung jesuitischer Einkünfte oder um die Finanzierung zur besseren Aus-

6 W. Sellert, (wie Fn. 3), S. 74 f.

7 Eodem.

8 Vgl. dazu W. Sellert, Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Anwälte und ihre Geschichte, hg. v. Deutschen Anwaltsverein, Tübingen 2011, S. 41–64 (59–62).

stattung jesuitischer Niederlassungen. Soweit diese Fälle ihrem Schwerpunkt nach in die Zeit um 1630 fallen, dürften sie eine Folge des Restitutionsedikts Ferdinands II. v. 6. März 1629 sein, mit dem der im Dreißigjährigen Krieg zunächst erfolgreiche Kaiser u. a. auf Drängen seines jesuitischen Beichtvaters Larmomain die Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag von 1552 durch die Protestanten eingezogenen ehemaligen Stifte und Klöster an die Katholiken anordnete.⁹ Dabei ging es den Jesuiten hauptsächlich um einen Ausbau ihrer netzartigen Niederlassungen im Reich, was erwartungsgemäß schwere konfessionelle Spannungen auslöste, die sich in den Akten widerspiegeln. In diesem Zusammenhang sind auch die mehr als 50 Akten aus der Zeit zwischen 1550–1680 zu nennen, die überwiegend Auseinandersetzungen um Besitzstände, Rechte, Freiheiten und Privilegien des Johanniterordens dokumentieren, die einige Territorial- und Stadtherren aufzuheben oder einzuschränken versuchten (Nr. 841–894).

Im Vergleich zu den Fällen der vorangegangenen Inventarbände fällt auf, dass die Zahl der Appellationen und Extradizialappellationen zwar etwas höher, aber mit ca. 5% noch immer minimal ist.¹⁰ Erwähnenswert sind schließlich noch die häufigen *vota ad imperatorem*, mit denen sich der Reichshofrat – vielfach handelt es sich um politisch brisante Fälle (vgl. z. B. Nr. 302) – an den Kaiser wandte und ihm dazu in der Regel einen gutachtlich begründeten Entscheidungsvorschlag vorlegte, über den anschließend der Geheime Rat entschied.

Nimmt man alle Verzeichnungen dieses Bandes zusammen, so dokumentieren sie einmal mehr die breit gefächerten Tätigkeitsfelder des Reichshofrats. Sie führen uns vor Augen, wie nachhaltig und intensiv dieses Gericht nahezu tagtäglich in die Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen des Alten Reiches hineingewirkt und diese beeinflusst hat. Betroffen davon waren besonders die Städte, Herrschaften und Territorien des Reiches (Heilbronn, Helfenstein, Henneberg, Herford, Hohenlohe, Hohenzollern, Holstein, Holzapfel, Irsee, Isenburg u. a.). Ohne Berücksichtigung der Reichshofratsakten wird man daher zukünftig keine Landesgeschichte mehr sinnvoll schreiben können.¹¹ Dieses Erkenntnis wird sich mit der Erschließung weiterer Teile des viele Tausend Akten umfassenden reichshofrätlichen Archivs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erhärten.

Am Schluss ist wiederum allen Personen und Institutionen zu danken, die an der Entstehung dieses Bandes mitgewirkt haben. An erster Stelle gilt mein Dank Dr. Ulrich Rasche, der zielstrebig die Berge von Akten bewältigt und die wesentlichen Inhalte der zum Teil hochkomplexen Verfahren professionell herausgearbeitet hat. Zu danken ist ferner Mag. Yasmin-Sybille Rescher und Mag. Thomas Schreiber, die in mühevoller und zeitaufwändiger Kleinarbeit die Register erstellt haben. Dank für mannigfaltige Unterstützung gebührt außerdem dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Mag. Thomas

9 Vgl. dazu R. Hoke, Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II., in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erlner u. E. Kaufmann, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 945–949.

10 Vgl. dazu W. Sellert, Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat, in: L. Auer u. E. Ortlieb (Hg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 3. Jahrgang, Bd. 1) Wien 2013, S. 103–119 (113 f.).

11 Vgl. dazu T. Schenk, Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Westfalen 90 (2012), S. 107–161.

Vorwort

Just, dem für die Reichsarchive zuständigen Archivar Hofrat Dr. Michael Göbl und nicht zuletzt a. o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski, der als Leiter der Abteilung KRGÖ des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien – diese Abteilung hat im April 2012 an Stelle der aufgelösten Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften die Mitverantwortung für das Erschließungsprojekt übernommen – wiederholt wertvolle organisatorische Dienste für das Projekt geleistet hat. Ganz am Schluss ist wiederum der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Göttinger Akademie der Wissenschaften und hier insbesondere der für das Erschließungsprojekt zuständigen Vorsitzenden der Leitungskommission Prof. Dr. Eva Schumann sowie der Verlagsleiterin Dr. Carina Lehnen vom Erich Schmidt Verlag für stets gute Zusammenarbeit zu danken.

Wolfgang Sellert
Göttingen, im September 2013